

## **Satzung des Landkreises Rottweil über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) in der Fassung vom 11.12.2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Rottweil am 18.12.2023 folgende

### **Satzung**

erlassen:


#### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Rottweil ([www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.
- (2) Sofern eine Internet-Bekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch einmaliges Einrücken in die Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgaben R1 und R2).
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Rottweil können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes bei der Information/Telefonzentrale kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 03.05.2004 außer Kraft.

Rottweil, den 19.12.2023

  
Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.